LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

nachrichtlich
MIK
MdFE
MdJ
MSGIV
StK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.1 - 74008
Hausruf:
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18 . November 2022

Geplante Elternbeitragsentlastung im Rahmen des Brandenburg-Pakets

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Berichterstattung in den Medien konnten Sie entnehmen, dass aktuell eine sehr kurzfristige Änderung des Kita-Gesetzes mit dem Ziel in Vorbereitung ist, die **Eltern bei den Beiträgen zur Kindertagesbetreuung deutlich zu entlasten**.

Viele Familien und Alleinerziehende stehen, insbesondere wegen der stark gestiegenen Energiekosten aufgrund der Folgen des Krieges gegen die Ukraine aktuell

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

vor der großen Herausforderung, den Lebensunterhalt mit dem zur Verfügung stehenden Geld zu bestreiten. Notwendige Waren und Güter sind teurer geworden. Kinder erleben dies als eine weitere große Krise.

Nicht nur Familien und Alleinerziehende, die Sozialtransferleistungen erhalten oder über geringe Einkommen verfügen, sind betroffen, sondern auch Familien und Alleinerziehende mit mittleren Einkommen erleben mit ihren Kindern deutliche finanzielle Einschnitte aufgrund steigender Kosten in vielen Lebensbereichen.

Eine Möglichkeit, diesen Eltern und Kindern schnell und direkt zu helfen, besteht in einer **Entlastung bei den Elternbeiträgen** für die Kindertagesbetreuung. Dies stellt sicher, dass nicht versucht wird, „Geld zu sparen", indem Kinder von der Kindertagesbetreuung abgemeldet oder die Betreuungsumfänge aus finanziellen Gründen reduziert werden. Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und in Kindertagespflegestellen sind Bildungsangebote, die allen Kindern auch in der aktuellen Krisensituation offenstehen müssen.

Eine Elternbeitragsentlastung darf aber nicht dazu führen, dass die **Finanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung** nicht mehr sichergestellt ist. Die Träger von Kindertagesstätten dürfen keine Einnahmeausfälle dadurch erleiden, dass die Eltern bei den Beiträgen entlastet werden.

Wie nachfolgend geschildert, soll zeitlich befristet **vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024** die **Elternbeitragsfreiheit bis zu 35.000,- Euro Jahresnettoeinkommen ausgeweitet** werden. Von der Einkommensgrenze bis zu einem Jahresnettoeinkommen **bis zu 55.000,- Euro sollen Beitragsgrenzen** gelten.

Wie Sie wissen, ist das **Kita-Recht eine sehr komplexe Materie**. Dies gilt insbesondere auch für das Beitragsrecht. Zwar wünschen sich alle Beteiligten einfache Lösungen mit wenig Bürokratie, aber eine Elternbeitragsentlastung, die gleichzeitig nicht dazu führen soll, dass die Kita-Träger weniger Einnahmen haben, ist zwangsläufig mit zahlreichen Regelungsnotwendigkeiten verbunden. Es geht dabei um **drei Rechtsverhältnisse**, die betroffen sind:

1. das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und den Kita-Trägern;
2. das Rechtsverhältnis zwischen den Kita-Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreien Städte)
3. das Rechtsverhältnis zwischen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land.

Geplant ist, einen **neuen Abschnitt ins KitaG** einzufügen, der sich entsprechend der Rechtsverhältnisse in drei Unterabschnitte untergliedert. Der neue Abschnitt soll

vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gelten und insgesamt die Elternbeitragsfreiheit und -begrenzung in diesem Zeitraum regeln. Durch interne Verweisungen wird die bisher geltende Elternbeitragsfreiheit einbezogen.

Ich möchte Sie nun mit diesem Schreiben über die geplanten Änderungen des Kitarechts informieren, die im Rahmen der Verabschiedung des Brandenburg-Pakets erfolgen sollen, damit Sie sich auf die zu erwartenden Rechtsänderungen einstellen können.

Die Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) sollen voraussichtlich Mitte Dezember 2022 verabschiedet werden. Soweit die neuen Regelungen nicht nach Verkündung des entsprechenden Änderungsgesetzes in Kraft treten, sollen sie bereits zum **1. Januar 2023** wirksam werden.

Da der Landtag über Änderungen des Landesrechts entscheidet und daher auch erst noch über den endgültigen Inhalt des Brandenburg-Pakets und weitere Änderungen des Kitarechts – voraussichtlich am 16. Dezember 2022 – befinden muss, kann ich Ihnen die nachfolgenden Informationen nur **vorbehaltlich weiterer Änderungen durch den Landtag** übermitteln.

Die Formulierungshilfe, die von Seiten der Regierungsfraktionen zur Rechtsänderung erbeten wurde, war Gegenstand mehrerer Besprechungen mit den Akteuren in der Kindertagesbetreuung und ist immer wieder unter Berücksichtigung der vielen konstruktiven Hinweise angepasst worden. Ich danke allen Mitwirkenden. Zwar konnten nicht alle Anliegen und Hinweise berücksichtigt werden, aber die Formulierungshilfe dürfte eine gute Grundlage für die weiteren Entscheidungen im Landtag sein.

Auf folgende neue Regelungen sollten Sie sich vorbereiten:

1. Befristete Regelungen im Rahmen des Brandenburg-Pakets

a) Sozialtransferleistungsempfänger / Einkommen bis zu 20.000,- Euro

Die bisherige Beitragsfreiheit von Sozialtransferleistungsempfängern und Geringverdienenden bis 20.000,- Euro gilt weiter, d.h. Personensorgeberechtigte, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende (Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis 20.000 Euro) sind,

müssen weiterhin keinen Elternbeitrag zahlen.

Die Regelungen werden in den neuen Abschnitt 8 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2024 überführt. § 17 Absatz 1a und die KitaBBV sollen in diesem Zeitraum keine Anwendung finden.

Die Einrichtungsträger werden gemäß den Absprachen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine **Pauschale von 30 Euro je Kind und Monat für diese beitragsfreie Fallgruppe im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024** erhalten.

b) Elterneinkommen bis zu 35.000,- Euro

Zur weiteren Entlastung der Eltern sollen zusätzlich **ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024** auch die Personensorgeberechtigten **beitragsfrei** werden, die über ein **geringeres Elterneinkommen bis 35.000 Euro netto im Jahr** verfügen.

Die **Einrichtungsträger sollen als Ausgleich eine Pauschale je Monat** von

- **65 Euro je Krippen-Kind** (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr),
- **50 Euro je Kindergarten-Kind** (vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)
- **30 Euro je Hort-Kind** (Grundschulalter)

erhalten.

Die Regelungen sollen auch bei einer Betreuung in Kindertagespflege gelten.

c) Beitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens

Zusätzlich sollen zur weiteren Entlastung der Eltern **Elternbeitragsgrenzen** ab einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen über **35.000 Euro bis 55.000 Euro** eingeführt werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 gelten sollen. Die Elternbeitragsgrenzen sollen Anwendung finden, soweit nicht bereits eine Beitragsfreiheit nach anderen Vorschriften besteht. Es sollen dann folgende Grenzen gelten:

Begrenzung der Elternbeiträge für Krippen-Kinder (0 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31.Dezember 2024			
	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
0 bis 35.000 Euro	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
über 35.000 Euro bis 40.000 Euro	48,00 Euro	60,00 Euro	72,00 Euro
über 40.000 Euro bis 45.000 Euro	80,00 Euro	100,00 Euro	120,00 Euro
über 45.000 Euro bis 50.000 Euro	120,00 Euro	150,00 Euro	180,00 Euro
über 50.000 Euro bis 55.000 Euro	168,00 Euro	210,00 Euro	252,00 Euro

Begrenzung der Elternbeiträge für Kindergarten-Kinder (vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024			
	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
0 bis 35.000 Euro	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
über 35.000 Euro bis 40.000 Euro	40,00 Euro	50,00 Euro	60,00 Euro
über 40.000 Euro bis 45.000 Euro	72,00 Euro	90,00 Euro	108,00 Euro
über 45.000 Euro bis 50.000 Euro	112,00 Euro	140,00 Euro	168,00 Euro
über 50.000 Euro bis 55.000 Euro	160,00 Euro	200,00 Euro	240,00 Euro

Begrenzung der Elternbeiträge für Hort-Kinder ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024	
0 bis 35.000 Euro	beitragsfrei
über 35.000 Euro bis 40.000 Euro	40,00 Euro
über 40.000 Euro bis 45.000 Euro	45,00 Euro
über 45.000 Euro bis 50.000 Euro	55,00 Euro
über 50.000 Euro bis 55.000 Euro	70,00 Euro

Für sieben bzw. neun Stunden vereinbarte Betreuungsumfänge sollen die Beträge für 8 Stunden um jeweils 10% zu reduzieren bzw. zu erhöhen sein.

Personensorgeberechtigte, die den genannten Einkommensgruppen angehören, müssen ab dem 1. Januar 2023 **höchstens** nur noch den in den Tabellen genannten Elternbeitrag zahlen. **Ist der bisherige vom Einrichtungsträger festgelegte Elternbeitrag niedriger, gilt dieser weiter**. Die Personensorgeberechtigten zahlen also den **günstigeren** Elternbeitrag.

Zum Ausgleich der Mindereinnahmen sollen die Einrichtungsträger die o.g. **Pauschalen** erhalten, also

- **65 Euro je Krippen-Kind**,
- **50 Euro je Kindergarten-Kind** und
- **30 Euro je Hort-Kind**.

Es soll zudem die Möglichkeit bestehen, dass der Einrichtungsträger beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt unter bestimmten Voraussetzungen **eine erhöhte Pauschale** beantragen kann.

Die Regelungen sollen auch bei einer Betreuung in Kindertagespflege gelten.

d) Einkommensbegriff

Wegen der Regelung einer elterneinkommensabhängigen Beitragsfreiheit im KitaG muss auch ein eigenständiger landesspezifischer Einkommensbegriff im KitaG geregelt werden, damit die Elternbeitragsentlastung überall im Land gleichmäßig vollzogen werden kann. Dazu soll der bereits bekannte und vielerorts angewandte Einkommensbegriff aus der KitaBBV in leicht vereinfachter Form in das KitaG überführt werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport arbeitet derzeit an einem Online-Tool, dass nach Eingabe der entsprechenden Einkommensdaten das Vorliegen einer Elternbeitragsbefreiung oder -begrenzung rechtssicher bestimmen soll.

e) Fortgeltung bestehender Beitragsregelungen (Elternbeitragssatzungen und -ordnungen)

Die bestehenden Elternbeitragsregelungen der Einrichtungsträger, zu denen der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG hergestellt hat, gelten weiter und sollen durch das neue Landesrecht überlagert

werden. Eine Änderung ist daher nicht notwendig und auch nicht vor Klarheit über die endgültig vom Landtag verabschiedeten Regelungen zu empfehlen.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand empfehle ich vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rechtsänderungen allen Einrichtungsträgern, auf Neufestlegungen von Elternbeiträgen möglichst zu verzichten, falls die vorgenannten Regelungen betroffen sein könnten. Es bestünde sonst die Gefahr, dass innerhalb kürzer Zeit eine weitere Neufestlegung des Elternbeitrages erforderlich würde.

f) Übergangszeiträume und Aufwandsersatz

Die neuen Regelungen sehen auch Übergangszeiträume und -regelungen vor.

Da die Umsetzung der Elternbeitragsentlastungen durch die Einrichtungsträger Zeit in Anspruch nehmen werden, sollen diese **bis zum 28. Februar 2023** Zeit haben, die **Elternbeitragsfestlegungen anzupassen**. Die Personensorgeberechtigten müssen also damit rechnen, dass Sie bis dahin erst einmal den bisherigen Elternbeitrag weiter entrichten müssen. Die in diesem Zeitraum geleisteten **Überzahlungen** sollen durch die Einrichtungsträger **bis zum 31. März erstattet** werden.

Die Einrichtungsträger sollen für das erste Quartal 2023 übergangsweise Pauschalzahlungen auf Grundlage einer aktuellen Stichtagsmeldung erhalten.

Dafür, dass die Einrichtungsträger alle Elternbeiträge neu prüfen und ggf. neufestsetzen müssen, wird einmalig ein **Aufwandsersatz von 5 Euro für alle in der Einrichtung betreuten Kinder** ausgereicht.

g) Härtefallregelungen

Für den Fall, dass die Ausgleichszahlungen in Höhe der Pauschalen nicht ausreichen sollten, um die Mindereinnahmen abzufedern sind **Härtefallregelungen** vorgesehen. Danach sollen die Einrichtungsträger zu den **bekannten Antragsfristen** ihre Mindereinnahmen geltend machen können. Dazu soll eine **Vergleichsbetrachtung zu den Einnahmen im Vorjahr** vorgenommen werden. Dabei sollen auch Veränderungen bei den vertraglich belegten Plätzen einbezogen werden. So sollen z.B. Kitas, die ihre Betreuungskapazitäten erhöht haben und mehr Kinder betreuen, einen höheren Härtefallausgleich erhalten. Die Vergleichsbetrachtung zum Vorjahr vermeidet den Aufwand des Einrichtungsträgers, bestimmte Ausgleichszahlungen zu bestimmten anderen betreuten Kindern in Bezug setzen zu müssen, wie es z.B. bei § 17b Abs. 2 KitaG bisher der Fall ist. Ziel der Härtefallregelungen ist, dass die Einrichtungsträger alle Mindereinnahmen, die tatsächlich entstanden sind, auf Antrag erstattet erhalten.

h) Verwaltungskostenausgleich

Es ist auch wieder ein Verwaltungskostenausgleich für die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Für die Pauschalzahlungen, die an die bereits bestehende Systematik des Kitarechts anknüpfen, ist ein Stundenumfang je Kita von einer Stunde angesetzt. Für die Bearbeitung der Härtefallausgleiche wurden 8 Stunden je Kita angesetzt.

i) Zusätzlicher Meldetag

In der KitaBKNV soll der 1. April 2023 als einmaliger zusätzlicher Meldetag angelegt werden, zu dem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Meldung der Kinderzahlen zum 1. März 2023 an das Land weiterleitet. Diese zusätzliche Meldung ist für den Ausgleich in Höhe der Pauschalen notwendig, da das Land die von den Neuregelungen betroffenen Kinderzahlen nicht aus der Jahresmeldung vom 1. November 2022 entnehmen kann.

Im Übrigen soll es bei den bereits bekannten Stichtags-, Melde- und Zahltagen nach der KitaBKNV verbleiben.

2. Einmalzahlung für 2022

Alle Einrichtungsträger sollen von den Landkreisen und kreisfreien Städten eine **Einmalzahlung für die Beitragsfreiheit von Sozialtransferleistungsempfängern und Geringverdienenden für die Monate Juni bis Dezember 2022** erhalten. Damit werden Regelungen getroffen, wie mit den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2021 (OVG 6 A 5/20 und OVG 6 A 6/20), die am 27. Mai 2022 wirksam geworden sind, umgegangen werden soll.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde - unabhängig vom tatsächlichen Bestehen etwaiger Ausgleichsansprüche - eine **Billigkeitspauschale von 30 Euro je Kind und Monat für alle sechs bisher beitragsfreien Fallgruppen** vereinbart. Im Gegenzug sollen Klagen, die die Anwendung des § 17 Abs. 1a KitaG im Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 betreffen und über die noch nicht entschieden ist, von den Gebietskörperschaften nicht weiterverfolgt werden. Dies betrifft auch die Anträge nach § 6 Absatz 2 KitaBBV für das Jahr 2022, die noch nicht beschieden wurden. Für die Vergangenheit soll mit dieser Verständigung Rechtsfrieden herbeigeführt werden.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Gesonderte Anträge der Einrichtungsträger sollen nicht erforderlich sein, da die Einmalzahlungen auf der Grundlage der bereits nach KitaBKNV gemeldeten Kinderzahlen erfolgen sollen. Die Einrichtungsträger sollen also die Einmalzahlung **automatisch** erhalten.

Zusätzliche Informationen zu den Vorhaben werden Sie zeitnah auf den Internetseiten des MBJS finden können. Sobald die notwendigen Entscheidungen im Landtag getroffen sind, werden sie selbstverständlich über weitere Details informiert.

Es ist eine große Herausforderung, die vor uns liegt. Es ist eine sehr komplexe Materie, die zu regeln und tatsächlich umzusetzen ist. Wir sind aber überzeugt, dass wir es gut schaffen können und werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker Gerd-Westphal